

**DEUTSCHER
WOHNBAU
VERBUND**



MHK-CORONAHILFE BRANCHENNEWSLETTER

➔ **BAUEN/RENOVIEREN**

03

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

es wurde in den letzten Tagen viel diskutiert und spekuliert. Wie würde die Exitstrategie von Bund und Ländern aussehen? Wer würde zuerst öffnen dürfen? Oder öffnet alles gleichzeitig? Und wie verhält es sich mit den Kindergärten und Schulen? Zuerst die Kleinsten? Oder doch zuerst die Abschlussjahrgänge? Am Mittwoch berieten die Länderchefs und Bundeskanzlerin Angela Merkel über die Exitstrategie. Das Ergebnis: Die Kontaktbeschränkungen für die BürgerInnen bleiben grundsätzlich noch mindestens bis zum 3. Mai bestehen. Aber Geschäfte des Einzelhandels mit einer Größe bis maximal 800 Quadratmetern dürfen unter klar definierten Auflagen ab Montag wieder öffnen. Es geht also erfreulicherweise wieder los, auch wenn sich aufgrund der andauernden Kontaktbeschränkungen zeigen wird, in wieweit sich die Bürger wieder in die Innenstädte und Geschäfte wagen werden. In unserem heutigen Newsletter geht es unter anderem um Kundenaufmerksamkeit. Darüber hinaus stellen wir die beiden KfW-Programme gegenüber.

Sie haben Fragen? Dann kontaktieren Sie unsere Corona-Hilfe-Hotline unter 06103 / 391 789 oder coronahilfe@mhk.de. Den Newsletter können Sie [hier](#) abonnieren.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende

Ihr MHK-Team



Zielgruppengenaue Facebook-Werbung

Für viele Menschen ist nicht genau klar, welche Geschäfte und Ausstellungen ab Montag wieder öffnen – unter anderem weil es von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Entscheidungen gibt, zum anderen, weil Kunden natürlich nicht genau wissen, wie groß Ihre Ausstellung ist. Deshalb ist es gerade jetzt so wichtig, dass Sie Ihre potenziellen Kunden informieren, ob bei Ihnen eine Beratung in der Ausstellung oder ggf. per Video stattfindet. Als wichtige Infokanäle haben sich in den letzten Wochen die Sozialen Medien erwiesen.

Deshalb schaltet der Internetdienstleister der MHK Group, macrocom, für Sie auf die Zielgruppe abgestimmte Werbung auf Facebook. Damit können Sie ganz gezielt auf Ihre Produkte, Dienstleistungen und Angebote aufmerksam machen – egal, ob persönliche Beratung unter der Wahrung der strengen Hygiene-Vorschriften oder per Videokonferenz. Auf Wunsch können die individuellen Anzeigen ohne Aufpreis auch auf Instagram ausgespielt werden.

Nutzen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen Social Media-Anzeigen bieten, um mit Ihren Kunden im Gespräch zu bleiben. macrocom unterstützen Sie mit folgenden Paketoptionen:

BASISPAKET

In unserem Basispaket schalten wir für Sie hochwertige Anzeigen mit einem Volumen von 250 Euro/Monat*. Die Mindestlaufzeit beträgt drei Monate. Über den Inhalt Ihrer Facebook-Kampagne stimmen wir uns vorher gerne mit Ihnen ab.

PREMIUMPAKET

Das Premiumpaket enthält ein Anzeigenvolumen in Höhe von 500 Euro/Monat* bei einer Mindestlaufzeit von drei Monaten. In einem Vorgespräch gehen wir mit Ihnen die wesentlichen Ziele durch, um die passende Anzeigenstrategie zu finden. Übrigens: Bei Buchung des Premiumpakets legen wir auch noch etwas drauf: Sie bekommen Ihre ganz individuelle Anzeige gestaltet. Nutzen Sie unsere hochwertigen Premiumanzeigen, um sich in den sozialen Netzwerken auch optisch von Ihren Mitbewerbern abzusetzen. Gerne beraten wir Sie telefonisch unter 06103 / 391 279 oder stellen Sie Ihre Fragen per Mail an support@macrocom.de

Bitte beachten Sie, dass die Reichweite Ihres Posts von einem Algorithmus bei Facebook abhängt. Je interessanter Facebook ihren Post einordnet, desto weiter die Reichweite – oft ist das auf den Freundeskreis beschränkt. Anzeigen hingegen werden ganz gezielt bei potenziellen Kunden ausgespielt.

*(inkl. Agenturpauschale)

Google Ads Anpassungen: Wichtige Informationen für Ihre Kunden

Anzeigen bei Google machen Ihr Unternehmen im Internet erst sichtbar. Wir passen Ihre Google Ads den aktuellen Gegebenheiten an, damit Ihre Kunden immer auf dem Laufenden gehalten werden. Dazu gehören wichtige Informationen wie **geänderte Öffnungszeiten, Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie zusätzlichen Angebote zur persönlichen Beratung wie bspw. zur Online-Beratung oder der Planung per Videokonferenz**. So bleiben Sie für Ihre Kunden auch in der Krise erreichbar. Wir passen Ihre Google Ads Ihren Wünschen entsprechend an. Gerne beraten wir Sie telefonisch unter 06103-391 279 oder stellen Sie Ihre Fragen per Mail an support@macrocom.de.

LIQUIDITÄT / FINANZEN

Bundesamt für Justiz schafft wegen Corona-Krise Erleichterungen für Unternehmen

Anlässlich der Corona-Krise hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) mehrere entlastende Maßnahmen zugunsten derjenigen Unternehmen beschlossen, die ihre Jahresabschlüsse bisher nicht fristgerecht einreichen konnten.

Zwar besteht die gesetzliche Offenlegungsfrist nach § 325 Handelsgesetzbuch weiterhin fort. Es werden aber derzeit keine neuen Androhungs- und Ordnungsgeldverfügungen gegen Unternehmen erlassen. Unternehmen, die nach dem 5. Februar 2020 vom BfJ eine Androhungsverfügung erhalten haben, können die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachholen, auch wenn die sechswöchige Nachfrist für die versäumte Offenlegung schon vorher abgelaufen ist bzw. ablaufen wird. Wird die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020 nachgeholt, wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Gegen kapitalmarktorientierte Unternehmen, deren Frist zur Offenlegung für den Jahresabschluss 2019 regulär am 30. April 2020 abläuft, wird das BfJ vor dem 1. Juli 2020 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten. Es folgt insoweit der Empfehlung der European Securities and Markets Authority (ESMA) vom 27. März 2020.

Ferner leitet das BfJ wegen bestehender Forderungen aus EHUG-Ordnungsgeldverfahren gegen die betroffenen Unternehmen derzeit keine neuen Vollstreckungsmaßnahmen ein. Dies gilt sowohl für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher als auch für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Banken. Außerdem wird den Unternehmen – bei entsprechendem Sachvortrag – eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewährt. Hierzu reicht der sachlich nachvollziehbare Vortrag, von der Corona-Krise betroffen zu sein, aus. Im Zusammenhang mit einer Stundung werden auch etwaige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse insbesondere gegenüber Banken zurückgenommen.

Weiterführende Informationen zu den beschlossenen Erleichterungen sind auf der Internetseite des BfJ unter www.bundesjustizamt.de/ehug veröffentlicht.

Gegenüberstellung der KfW-Programme

Innerhalb kürzester Zeit hat die Bundesregierung zwei milliarden schwere Hilfsprogramme auf den Weg gebracht: Das KfW Sonderprogramm 2020 und den KfW-Schnellkredit. Doch welches Programm eignet sich für welches Unternehmen? Damit Sie diese Frage für sich ganz einfach beantworten können, haben die Finanzexperten der CRONBANK beide Programme gegenübergestellt. Den Vergleich finden Sie [hier](#).



Gegenüberstellung KfW-Programme

WISSENSWERTES

Regelung der Bundesländer nach dem 20. April

Geschäfte und Ausstellungen bis 800qm dürfen wieder öffnen, lautete am Mittwoch die „Einigung“. Doch bereits wenige Stunden später wurde deutlich, dass die einzelnen Bundesländer diese „Einigung“ im Rahmen von Verordnungen und Allgemeinverfügungen unterschiedlich umsetzen. Insbesondere die Ausgestaltung der 800 qm-Regelung wird sehr unterschiedlich bewertet. Der Mittelstandsverband ZGV e.V., der als Spitzenverband der deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen aus rund 310 Verbundgruppen – darunter die MHK Group – und 45 Branchen vertritt, hat dazu am Donnerstagvormittag mit verschiedenen MP-Büros gesprochen und die Ergebnisse für die Regelungen nach dem 20. April [hier](#) zusammengefasst.



Verhaltensregeln für die Wiederöffnung

Geschäfte und Ausstellungen bis 800qm dürfen nur unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie unter Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung wieder öffnen. Noch sind die Beschlüsse von den einzelnen Bundesländern nicht in entsprechenden Verordnungen umgesetzt. Bis dahin gelten also zunächst die in den bisherigen Verordnungen geregelten Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Entsprechend der Empfehlung der BGHW gilt: maximal ein Kunde auf 20 m² Verkaufs- / Ausstellungsfläche. Das bedeutet eine maximal zulässige Kundenzahl von 40 Personen pro Laden / Ausstellung. (Dies gilt jedenfalls für Bayern. Ob dies auch in den anderen Ländern so umgesetzt wird, bleibt abzuwarten.)
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung werden vom Zutritt ausgeschlossen.
- Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Das gilt sowohl untereinander als auch zum Kunden. Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass dieser Mindestabstand auch unter den Besuchern eingehalten wird.
- Zusätzlich verdeutlichen im gesamten Ladenlokal / in der gesamten Ausstellung (Eingangsbereich, Kassenbereich etc.) sichtbare Klebestreifen auf dem Fußboden die Länge der

- Abstände, die zwischen den Personen eingehalten werden müssen.
- Im Eingangsbereich werden Desinfektionsmittel für die Hand- bzw. Arbeitsmitteldesinfektion bereitgestellt.
 - In rückwärtigen Bereichen (Pausenraum / Lager) werden zusätzlich Spender mit Desinfektionsmitteln zur Verfügung gestellt.
 - Für Mitarbeiter werden Atemschutzmasken bereitgestellt und deren Verwendung überwacht.
 - Für Kunden ist es in der Öffentlichkeit zwar nicht verpflichtend eine Maske zu tragen, jedoch wird es von der Bundesregierung in Bus, Bahn und beim Einkaufen „dringend“ empfohlen.
 - Vorgeführte Artikel werden ausschließlich durch Mitarbeiter bedient und regelmäßig desinfiziert.
 - Die Reinigungs- und Desinfektionsregime müssen verstärkt werden.
 - Sämtliche Auflagen müssen im Eingangsbereich und im Fachgeschäft selbst an mehreren Stellen deutlich sichtbar platziert werden.

Impressum | Herausgeber | Redaktion

MHK Group AG

Bereich Unternehmenskommunikation

 coronahilfe@mhk.de

 06103 / 391 789

Folgen Sie uns auf

 **LinkedIn**

MHK
GROUP

Wenn Sie diesen Newsletter nicht länger erhalten wollen, klicken Sie [hier](#).